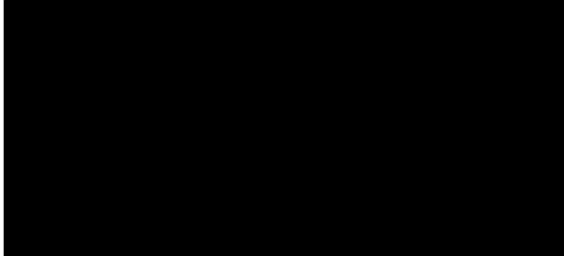




Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn



Referat DG 3
Digitale Teilhabe, Open Data,
Informationsfreiheitsgesetz, Geheimhaltung

BEARBEITET VON Christina Kappl
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-2221
E-MAIL Poststelle@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 15.06.2018
GZ [REDACTED]

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz Ihre E-Mail vom 08.06.2018

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 8. Juni 2018 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Informationen zu Maßnahmen gegen den Missbrauch des Frauenhauses.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Frauenhäuser bieten von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern - neben Beratung und Unterstützung - vor allem Schutz und Unterkunft zu jeder Tages- und Nachtzeit. Sie können hier zur Ruhe kommen, erhalten Beratung in der Krisensituation und Hilfe bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven.

Die Verantwortung für die Einrichtung und finanzielle Absicherung von Frauenhäusern wie auch für alle weiteren Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 liegt aus verfassungsrechtlichen Gründen bei den Bundesländern, die diese Aufgabe gemeinsam mit den Kommunen schultern und hierfür Haushaltsmittel bereitstellen. Der Bund nimmt auf das vor Ort bestehende Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder und dessen Finanzierung hauptsächlich mittelbar über die bestehende sozialleistungsrechtliche Rahmung in Form von Individualleistungen auf der Grundlage von SGB II, SGB XII und AsylbLG Einfluss.

Aus der Praxis der Frauenhausarbeit wissen wir, dass die Vermittlung von Frauen in ein Frauenhaus weit überwiegend durch professionelle Dienste (Ärzterschaft, Behörden, Beratungsdienste) oder durch die Polizei erfolgt. Belastbare Berichte über eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Frauenhäusern liegen nicht vor.

Im Übrigen können Länder und Kommunen zweckfremd verwendete öffentliche Gelder entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen zurückfordern.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Christina Kappl